Die rechtliche Einordnung des „Segway Human Transporters"

In jüngster Zeit macht ein hochentwickeltes zweirädriges Gefährt von sich reden: der Segway Human Transporter[1]. Es ist u.a. mit einem enormen Maß an Rechnerleistung ausgestattet, um seinen aufrecht stehenden Passagier sicher transportieren zu können. *Von Bernd Huppertz*

Fahrtrichtung und -geschwindigkeit lassen sich durch kleinste Gewichtsverlagerungen anpassen. Dank der Selbststabilisierung des Gefährts sollen damit auch Menschen ohne ausgeprägten Sinn für Balance problemlos umgehen können.

Der batteriegetriebene 38 kg schwere Segway ist mit einer durchschnittlichen Fahrtgeschwindigkeit von 13 km/h (maximal 20 km/h) und einer Reichweite von 20 Kilometern hauptsächlich für Fußgängerzonen gedacht und soll nach dem Willen seines visionären Erfinders in den Innenstädten das Auto ablösen. Von einem Paradigmenwechsel in der urbanen Mobilitätsdebatte ist die Rede. In Anlehnung daran wurde der Segway hierzulande bereits als „fahrender Fußgänger" bezeichnet.[2] Dafür zahlt der geneigte Benutzer aber über 4.000 Euro.[3]

In den USA gehört der Segway längst zum Alltag, wenn auch bisweilen sein Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr verboten wurde. So darf der Hightech-Roller nach einem Verkehrsunfall nicht auf San Franciscos Bürgersteige. Dem zum Trotz haben jedoch schon 33 Bundesstaaten generelle Genehmigungen erteilt.[4] Hierzulande ist er noch eine Rarität, obwohl bereits die zweite Generation dieses Hightech - Rollers auf dem Markt ist, sowie eine auf 6 km/h gedrosselte Version - sicherlich ein Zugeständnis an das deutsche Zulassungsrecht. Im November 2003 wurde das Gefährt auf dem Hochschultag der Fachhochschule Lübeck vorgestellt.[5] In Paris werden mittlerweile bereits Sightseeing-Touren damit angeboten.[6]

Während im Internet und einschlägigen Fernsehsendungen[7] diese bahnbrechende Erfindung ob ihrer Technik hoch gelobt wird, sah sich die hamburgische Polizei bereits veranlasst, vor dem Gebrauch des Segway zu warnen, da der Einachser nicht zulassungsfähig sei.[8] Noch ein Jahr zuvor wussten Polizeibeamte aus Lübeck noch nicht so recht mit diesem Fahrzeug umzugehen.[9]

1) www.segway.com (Stand: 01.03.2005); Kemper, Code Name Ginger - The Story Behind Segway, 1. Aufl. 2003.
2) AutoBild Nr. 34 vom 22.08.2003, S. 56.
3) Der Segway wird mittlerweile z.B. über www.amazon.com oder www.ebay.com angeboten.
4) www.heise.de/newsticker vom 21.01.2003.
5) www.fh-luebeck.de (Stand: 01.03.2005)
6) www.majicaljourneys.com/france/tours-france-paris-segway.html (Stand: 01.03.2005)
7) ZDF "Hallo Deutschland" vom 06.08.2004.
8) www.polizei.hamburg.de (veröffentlicht am 15.07.2004)
9) www.thomasknauf.de/ginger (Stand: 01.03.2005).

Zulassungsrecht

Nach den zulassungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 1 I StVG, 18 I StVZO dürfen Kfz auf öffentlichen Straßen nur dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen sind. Auch wenn der batteriebetriebene Human Transporter auf den ersten Blick mit einem Kfz im herkömmlichen Sinne wenig gemein hat, bleibt festzustellen, dass es sich um ein Kfz i.S. sowohl des WÜ als auch der Legaldefinition des § 1 II StVG handelt. Danach kommt es weder auf die Bauart noch auf die Ausführung oder die Antriebsart des Fahrzeuges an. Entscheidend ist, dass es sich um ein durch Maschinenkraft bewegtes Landfahrzeug handelt, das nicht an Bahngleise gebunden ist[10].

Die zulassungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch nur dann anzuwenden, wenn die bbH des in Rede stehenden Kfz mehr als 6 km/h beträgt. Der

Segway Human Transporters sind mehr als Spaßmobile.

Hersteller wirbt damit, dass der Segway eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht. Die bbH ist die Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner Bauart auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann[11] (Legaldefinition des § 30a I StVZO). Die zulassungsrechtliche Privilegierung gilt auch für die Kfz, die ursprünglich nach ihrer Bauart zwar eine höhere Geschwindigkeit fahren konnten, jedoch durch entsprechende technische Veränderungen auf das Limit von 6 km/h fixiert wurden[12]. Dabei ist die konstruktionsbedingte Beschaffenheit alleiniger Maßstab: Diejenige Geschwindigkeit, die der Hersteller des Fahrzeugs konstruktionsbedingt vorgegeben und durch von ihm angebrachte technische Vorkehrungen gegen eine Überschreitung abgesichert hat, ist die bbH[13]. Durch die Bauart bestimmt ist die Höchstgeschwindigkeit nur, wenn sie ihren Grund in der konstruktionsbedingten Beschaffenheit derjenigen Bauteile hat, die die Fortbewegung des Fahrzeugs ermöglichen.

Vorrichtungen, die verhindern, dass ein Kfz seine weiter bestehende höhere Fahrleistung lediglich faktisch nicht ausnutzen kann, führen nicht zu einer Bauartveränderung[14]. Allerdings genügt es, wenn die Geschwindigkeitsgrenze aufgrund einer vorhandenen tech-

10) HENTSCHEL, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, Rn. 3 zu § 1 StVG; JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, Rn. 8 zu § 1 StVG.
11) Siehe auch: LÜTKES/FERNER/KRAMER, Straßenverkehrsrecht, Losebl., Rn. 15 zu § 4 FeV; MINDORF, Verkehrsrecht, Losebl. (Stand: 03/2004), Kap. 3.2, S. 20.
12) ROOS/KRAUSE, Das 6 km/h-Fahrzeug, in: DAR 1989, 97.
13) BRÖTEL, Haftungsausschluss für langsam fahrende Fahrzeuge, in: NZV 1997, 381 (383); BGH NZV 1997, 390.
14) OVG Münster NZV 1995, 413 (= NWVBl 1996, 72; VRS 90, 237; DAR 1995, 460); BayObLG DAR 1980, 376 (= VRS 59, 390); AG Eisenhüttenstadt NStZ-RR 2001, 280 (= NStZ 2001, 382); OLG Brandenburg NZV 2002, 146 (= JMBl BB 2001, 52; VRS 101, 293); LÜTKES/FERNER/KRAMER, aaO, Rn. 1 zu § 18 StVZO; MINDORF, aaO, Kap. 6.2.1, S. 8/2.

nischen Einrichtung nicht überschritten wird[15]. Für eine Herabsetzung der bbH kommt u.a. die Verwendung eines elektronischen Bausatzes zur Geschwindigkeitsreduzierung in Betracht[16].

Schlussfolgerung: Beträgt die bbH nicht mehr als 6 km/h und ist diese konstruktionsbedingte Höchstgeschwindigkeit auch nicht nur durch eine Drosselung erreicht worden, die etwa durch einen Kippschalter rückgängig gemacht werden kann, so ist der Segway zulassungsfrei. In den anderen Fällen ist er zulassungspflichtig, wenn sich nicht ein Ausnahmetatbestand aus § 18 II Nr. 1 – 5 StVZO ergibt.

Das Zulassungsrecht weist eine ganze Palette bestimmter Kraftfahrzeuge aus, die im Wege gesetzlicher Ausnahmetatbestände nicht der Zulassungspflicht unterliegen. Bei näherer Betrachtung sind diese jedoch nicht einschlägig.

Dies gilt auch für das unter Nr. 4 a) erwähnte zweirädrige Kleinkraftrad. Dessen technische Eckdaten würden zwar eine Eingliederung des Segway zunächst gerechtfertigt erscheinen lassen. Auch bei dem Segway handelt es sich um ein zweirädriges Kraftfahrzeug. Jedoch liegen die Räder nicht hinter-, sondern durch eine Trittfläche miteinander verbunden, nebeneinander.

Demgegenüber handelt es sich bei Krädern um zweirädrige Kraftsfahrzeuge, deren Räder in einer Spur, also hintereinander, laufen[17].

Ergebnis:

Der Human Transporter ist bei einer bbH von mehr als 6 km/h ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug. Zuwiderhandlungen gegen die Zulassungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 18 I i.V.m. § 69a II Nr. 3 StVZO dar und sind mit Bußgeld bedroht.

Das Kraftfahrzeug ist allerdings unter den zur Zeit geltenden zulassungsrechtlichen Bestimmungen nicht zulassungsfähig. Überdies müsste ihm ein amtliches Kennzeichen zugeteilt werden. Ein Versicherungskennzeichen (§ 29e I Nr. 1 – 4 StVZO) genügt nicht[18].

Pflichtversicherung

Nach § 1 PflVG ist der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen [= öffentlicher Straßenverkehr (§ 1 StVG)] verwendet wird.

Den Rahmen für die Beurteilung kraftfahrtversicherungsrechtlicher Fragen bildet das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG).

Unter Verwendung i.S.d. Vorschrift ist die Benutzung des Fahrzeugs zu bestimmungsgemäßen Zwecken zu verstehen. Der Begriff umfasst sowohl den fließenden (= Führen) als auch den ruhenden Verkehr.

Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 2 PflVG u.a. für Kfz mit einer bbH ≥ 6 km/h.

Daraus folgt: Verfügt der Segway lediglich über eine bbH ≥ 6 km/h, so ist er (s.o.) nicht nur zulassungsfrei sondern damit einhergehend auch von der Pflichtversicherung befreit. Modelle mit höherer Geschwindigkeit unterliegen jedoch den Bestimmungen des PflVG.

15) RODEWALD, Das 6 km/h – Fahrzeug und die bbH als Wirkvorschrift, in: DAR 1999, 104 (106); HENTSCHEL NJW 2002, 727.

16) BRAUN/KONITZER/KRETSCHAMM, StVZO, Losebl. (Stand: 12/2004), Rn. 6 zu § 30a StVZO.

17) Meyer, aaO, Kap. 1.2h, Rn. 1 unter Hinweis auf VkBl. 1973, 903 und Kap. 1.3i, Anm. 1; DIN 70010.

18) In den Anwendungsbereich des § 29e I StVZO fallen auch die zweirädrigen Kleinkrafträder, die jedoch hier mit der bereits oben angeführten Begründung nicht einschlägig sind

Wer entgegen § 6 PflVG ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, macht sich strafbar. Die Tat stellt ein Vergehen dar; fahrlässige Begehungsweise reicht aus.

Für die Prüfung eines Verstoßes nach § 6 PflVG ist dabei von entscheidender Bedeutung, ob ein gültiger Haftpflichtversicherungsvertrag für das Fahrzeug besteht oder nicht.

Es kommt hingegen nicht darauf an, ob der Versicherer etwa wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Obliegenheitsverletzungen leistungsfrei gestellt wird[19] oder etwa bestehende Nachhaftungsfristen abgelaufen sind. Der Vergehenstatbestand ist auf einen fehlenden Haftpflichtversicherungsvertrag und nicht auf den fehlenden Versicherungsschutz abgestellt[20].

Kraftfahrzeugsteuer

Gemäß § 1 KraftStG unterliegt u.a. das Halten inländischer Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen und die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen der Kraftfahrzeugsteuer.

Unter den Begriff Fahrzeuge i.S.d. KraftStG fallen Kfz und Kraftfahrzeuganhänger (§ 2 I KraftStG). Ein Fahrzeug ist ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

Von der beschriebenen grundsätzlichen Kraftfahrzeugsteuerpflicht gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Diese sind hauptsächlich in § 3 KraftStG aufgeführt. Dazu gehören u.a. Fahrzeuge, die von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sind (§ 3 Nr. 1 KraftStG), wie etwa Kfz mit einer bbH ≥ 6 km/h.

Bezüglich des hier in Rede stehenden Segway bedeutet dies: Liegt die bbH bei bis zu 6 km/h, so ist das Kfz entsprechend seiner Zulassungsfreiheit auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Liegt die bbH oberhalb der genannten Grenze, unterliegt das Kfz der Steuerpflicht.

Wird der Segway jedoch vorschriftswidrig nicht verkehrsrechtlich zugelassen und folglich nicht ordnungsgemäß i.S.d. KraftStG gehalten, kommt der Steuergegenstand der widerrechtlichen Benutzung (§ 1 I Nr. 3 KraftStG) zur Anwendung.

§ 2 V Satz 1 KraftStG definiert die widerrechtliche Benutzung als Gebrauch eines Fahrzeugs ohne die vorgeschriebene verkehrsrechtliche Zulassung. Dies führt zur (Nach-)Besteuerung gemäß § 1 I Nr. 3 KraftStG, wenn das Kfz nicht aufgrund einer Ausnahme ohnehin von der Steuer befreit wäre. Dies ist jedoch bei näherer Betrachtung der Ausnahmetatbestände ersichtlich nicht der Fall.

Als Rechtsfolgen für polizeilich festgestellte Verkehrstatbestände, die auch das KraftStG tangieren, kommen die Tatbestände des § 370 AO (vorsätzliche Steuerhinterziehung) und des § 378 AO (fahrlässige Steuerverkürzung) in Frage.

Danach wird bestraft, wer dadurch Steuern verkürzt, dass er u.a.

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvoll-

19) HENTSCHEL, aaO, Rn. 17 vor § 29a StVZO; BayObLGSt 1993, 75 (= JMBl.BY 1993, 109; NZV 1993, 449; VRS 85, 386; VersR 1994, 85).

20) HENTSCHEL, aaO, Rn. 17 vor § 29a StVZO; HEINRICH, § 28 StVZO: Verwendung von roten Dauerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen, in: PolizeiSpiegel 1999, 161 (188); HEINRICH, Das Kfz-Pflichtversicherungsrecht, in: PolizeiSpiegel 2000, 269 (2001, 17); BGHSt 32, 152 (= NJW 1984, 877).

ständige Angaben macht

2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Die Frage, ob eine steuerlich erhebliche Tatsache vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Steuerrechts, ist also i.S.d. § 1 KraftStG zu entscheiden. Der objektive Tatbestand ist allerdings erst dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber einer Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (Nr. 1 = positives Tun) oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat (Nr. 2 = Unterlassen).

Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Fahrzeugs macht er jedoch i.S.d. Alternative 1 noch keine unwahren Angaben.

Eine Pflichtwidrigkeit (Nr. 2) hinsichtlich der Bekanntgabe steuerlich relevanter Tatbestände liegt nur dann vor, wenn eine ausdrücklich gesetzlich normierte Steuererklärungspflicht besteht. Dieses unechte Unterlassungsdelikt kann nur derjenige verwirklichen, der zur Mitteilung der in Rede stehenden steuerlich erheblichen Tatsachen verpflichtet ist und sich dadurch in einer so genannten Garantenstellung befindet. Die Garantenpflichten ergeben sich dabei aus den Einzelsteuergesetzen: Nach § 3 I DV-KraftStG ist eine Steuererklärung bei der Zulassungsstelle abzugeben, wenn

1.das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll

2.ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde

3.das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

Die widerrechtliche Benutzung ist hier nicht aufgeführt[21]. Daher bleibt nur die durch die widerrechtliche Benutzung hervorgerufene Steuerschuld auf der einen und die Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber den Finanzbehörden aufgrund § 116 AO auf der anderen Seite übrig.

StVO

Da es sich bei dem Segway um ein Kfz handelt, müssen die Führer solcher Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen (§ 2 I StVO) und unterliegen auch sonst den Regeln des Kraftfahrzeugverkehrs. Die Ausnahme des § 24 StVO gilt für sie nicht, da es sich um motorisierte Fortbewegungsmittel handelt (vgl. auch § 16 I StVZO). Obwohl dies aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend anzuraten ist, brauchen Schutzhelme nicht getragen zu werden (vgl. § 21a II StVO).

Fahrerlaubnis

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, bedarf der Fahrerlaubnis [§ 2 I StVG (= § 4 I Satz 1 FeV)]. Davon ausgenommen sind lediglich die in § 4 I Satz 2 Nr. 1 – 3 FeV enumerativ aufgeführten Kfz. Dazu zählt der Human Transporter jedoch nicht. Dies gilt auch, obwohl der "fahrende Fußgänger" mobilitätsbehinderten Menschen die Anstrengungen des Gehens abnimmt[22]; er ist nämlich kein motorisierter Krankenfahrstuhl. Gemäß § 6 I FeV bedarf es der Fahrerlaubnisklasse

1. S zum Führen von dreirädrigen Kleinkrafträdern und vierrädrigen LeichtKfz (...)

2. B zum Führen von Kfz – ausgenommen Krafträder – mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz.

Die Fahrerlaubnisklasse S scheidet aufgrund der eindeutigen Zuweisung von nur drei- und vierrädrigen Kfz aus. Dagegen ist die Fahrerlaubnisklasse B einschlägig: Obwohl der Schwerpunkt der Klasse B eindeutig bei den Pkw, Wohnmobilen und leichten Lkw liegt, kommt es nicht auf die Fahrzeugart an. Ebenso ist unerheblich, ob das Kfz womöglich zulassungs-/versicherungsfrei oder steuerbefreit ist. Einzig die Tatsache, dass es sich um ein Kfz handelt, bestimmt nach den weiteren Kriterien (insbesondere zGM und Anzahl der Sitzplätze) die Zugehörigkeit zur Klasse B.

Fazit

Der Segway Human Transporter ist ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Kfz, welches ebenfalls der Pflichtversicherung und der Steuerpflicht unterliegt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Kfz lediglich über eine bbH ≥ 6 km/h verfügt. Der Segway ist jedoch in jedem Fall fahrerlaubnispflichtig. Es bedarf der Klasse B.

DER AUTOR: Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Köln

21) HEINRICH, Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §§ 19 II ff. StVZO, in: PolizeiSpiegel 1997, 249 (259); HEINRICH, aaO, PolizeiSpiegel 1999, 161 (191).

22) Der fahrende Fußgänger, AutoBild Nr. 34 vom 22.08.2003, S. 56.

Die Kriminalpolizei rät:

Informieren Sie sich bei Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle über Sicherheit

Die Fachleute der Polizei beraten Sie kostenlos, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirksam vor Straftaten schützen können.

Wir wollen, daß Sie sicher leben.

Ihre Polizei.